



Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft

Richtlinie für Investitionszuschüsse zu Digitalisierung und Technik für die nachhaltige Waldwirtschaft

Vom 22. Oktober 2020

1 Förderzweck, Rechtsgrundlage

Klimaschutz und Anpassung der Wälder an den Klimawandel sind eine nationale Aufgabe von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Dem Erhalt der Wälder und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung kommen hierbei eine besondere Bedeutung zu. Die seit dem Jahr 2017 aufgetretenen Extremwetterereignisse (Stürme, Hitze- und Dürreperioden) und der nachfolgende Schädlingsbefall haben die Forstbetriebe bereits vor große wirtschaftliche Herausforderungen gestellt, die sich aus der Räumung der Schadflächen, der Bringung, Lagerung und Vermarktung des Kalamitätsholzes, der Wiederaufforstung und Pflege der geschädigten Flächen sowie der nachhaltigen Bewirtschaftung und den notwendigen Anpassungsmaßnahmen der weniger geschädigten Wälder ergeben. Hiermit sind auch über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehende Anforderungen an den Arbeitsschutz und die Notfallkette verbunden. Denn die Arbeitssituation auf Kalamitätsflächen ist unübersichtlicher und damit gefährlicher als bei Einhaltung einer geregelten Hiebsordnung in intakten Beständen. Die funkgestützte Kommunikation der Waldarbeiter ist damit von besonderer Bedeutung. Für die Bereitstellung des zur Wiederaufforstung geschädigter und Anpassung bestehender Wälder notwendigen forstlichen Pflanzguts müssen zudem Forstbaumschulen ihre Produktionskapazitäten effektiver und effizienter gestalten. Diese Herausforderungen wurden durch einbrechende Holz-Absatzmärkte und Logistikstrukturen im Zuge der globalen Corona-Pandemie zusätzlich verstärkt.

Vor diesem Hintergrund können investive Maßnahmen, die zu effektiven und effizienten Arbeitsabläufen in der Waldbewirtschaftung, der Erzeugung von forstlichem Pflanzgut und an der Schnittstelle zur Vermarktung von forstwirtschaftlichen Erzeugnissen beitragen, die Forstbetriebe und ihre Zusammenschlüsse, Forstbaumschulen sowie forstliche Dienstleistungsunternehmen bei der Aufrechterhaltung einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung unterstützen. Deshalb werden der Zugang zu solchen modernen Maschinen und Geräten und der Einsatz digitaler Lösungen in der Forstwirtschaft und dem vorgelagerten Bereich gefördert, die zur Durchführung von Maßnahmen der Kalamitätsbewältigung, der nachhaltigen Forstwirtschaft sowie zur Anpassung der Wälder an den Klimawandel notwendig sind und damit zur Verbesserung der betrieblichen Wertschöpfung und des forstwirtschaftlichen Potenzials beitragen.

Der Bund gewährt Förderungen auf Grundlage dieser Richtlinie und nach Maßgabe der §§ 23 und 44 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) sowie der zu diesen Regelungen erlassenen Allgemeinen Verwaltungsvorschriften.

Die Förderung wird gewährt auf Grundlage von Teil II Kapitel 2 Nummer 1.1.1.1, 2.1.5, 2.1.6 und 2.8.1 der Rahmenregelung der Europäischen Union (EU) für staatliche Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten 2014–2020¹ (Agrarraahmen).

Die Förderung von Zugpferden erfolgt nach Maßgabe und unter Anwendung der Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen² (De-minimis-Verordnung).

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsstelle aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2 Gegenstand der Förderung

Eine nachhaltige und umweltfreundliche Bewirtschaftung der Wälder erfordert den Einsatz von moderner Forsttechnik einschließlich digitaler Lösungen an der Schnittstelle zwischen Holzerzeugung und -vermarktung. Zur Reduktion von Arbeitsunfällen, zur Vermeidung von Boden- und Bestandesschäden und insgesamt zur Reduktion des ökologischen Impacts wurden Arbeitsverfahren entwickelt, die mit einer dazu passenden Forsttechnik auch adäquat umgesetzt werden können. Es werden deshalb insbesondere solche Maschinen, Geräte und IT-Anwendungen gefördert, die Anforderungen an Arbeitssicherheit, Ergonomie, Wirtschaftlichkeit und Umweltverträglichkeit in besonderem Maße erfüllen. Im Bereich der Erzeugung von forstlichem Pflanzgut werden insbesondere solche Maschinen und Geräte gefördert, die nach dem aktuellen Stand der Technik besonders leistungsfähig und damit in besonderem Maße geeignet sind, die Produktionsprozesse effektiver und effizienter durchzuführen.

Förderfähig sind ausschließlich Investitionen zur Holzbearbeitung durch die Zuwendungsempfänger, die bis zu der Holzvermarktung anfallen. Maßnahmen zur industriellen Verarbeitung werden nicht gefördert.

¹ ABl. C 204 vom 1.7.2014, S. 1

² ABl. L 352 vom 24.12.2013, S. 1



Die geförderten Gebäude (z. B. Hallen für moderne Maschinen und Geräte, Lagerhallen für im Forstbetrieb gewonnenes Saatgut oder erzeugte Holzprodukte) dienen den Forstbetrieben und forstlichen Dienstleistern zum Werterhalt ihrer Produktionsgrundlagen und Erzeugnisse. Maschinen- und Lagerhallen mit klimatisierten Räumen für Pflanzmaterial in Forstbaumschulen tragen dazu bei, ihre Gesamtleistung zu erhöhen. Die geförderten Gebäude und Anlagen müssen die von den Ländern festgelegten besonderen Anforderungen an den Ressourcenschutz erfüllen. Dies ist durch Vorlage der jeweils erforderlichen Genehmigungen nachzuweisen.

2.1 Förderfähig sind dabei Maschinen und Geräte für folgende Einsatzbereiche:

- a) Entrindung,
- b) boden- und bestandesschonende Holzernte und -bringung (ausgenommen Harvester, Forwarder, Schlepper und Seilkräne,
- c) boden- und bestandesschonende Flächenvorbereitung, Saat, Pflanzung, Waldschutz, Weg- und Zaunbau, Bestandspflege,
- d) Notfallkette, moderner Arbeitsschutz,
- e) vorbeugender Waldbrandschutz,
- f) Erhebungen aus der Luft für forstwirtschaftliche Zwecke mit Hilfe von Drohnen,
- g) Erzeugung von forstlichem Pflanzgut (einschließlich Bodenbearbeitung, Aussaat und Verschulung, Bewässerung, Pflanzenschutz, Ernte und Lagerung des Ernteguts),
- h) mobile Bearbeitung von Waldholz (ausgenommen Holzhacker mit einer Einlassöffnung über 40 cm),
- i) Transport von Waldholz.

Förderfähig für in Buchstabe b und c beschriebene Einsatzbereiche sind auch Zugpferde und die für ihren Erwerb notwendigen Ankaufsuntersuchungen sowie die für ihren Einsatz erforderlichen Geräte.

2.2 Förderfähig sind dabei Anlagen und Bauten:

- a) Nasslager,
- b) Gebäude (Maschinen-, Lagerhallen).

2.3 Förderfähig sind dabei IT-Ausstattungen (Hard- und Software) für folgende Einsatzbereiche:

- a) Logistik in Forstwirtschaft und Holztransport,
- b) forstliche Mess- und Erfassungstechnik,
- c) Waldbewirtschaftungsplanung inklusive Standortkunde.

Die verbindlichen fachlichen Details der förderfähigen Maßnahmen sind in einem gesonderten Merkblatt geregelt, das in der jeweils aktuellen Fassung auf der Internetseite der Landwirtschaftlichen Rentenbank zu finden ist:

www.rentenbank.de.

2.4 Förderfähig sind dabei Ausgaben für:

- a) Kauf von Maschinen, Geräten, Zugpferden, Anlagen und IT-Hardware-Ausstattungen, bis zum marktüblichen Wert des Wirtschaftsguts,
- b) Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen, wobei der Erwerb von Flächen nur förderfähig ist, soweit der Betrag 10 % des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten des betreffenden Vorhabens nicht übersteigt,
- c) allgemeine Ausgaben, die in direktem Zusammenhang mit Investitionen in Maschinen, Geräte, Zugpferde, Anlagen, Gebäude und IT-Hardware-Ausstattung nach Buchstabe a und b stehen, z. B. Beraterhonorare, soweit der Betrag 10 % des Gesamtbetrags der beihilfefähigen Kosten nicht übersteigt,
- d) Erwerb oder Entwicklung von Computersoftware (mit Ausnahme von Standard-Bürosoftware) und Kauf von Lizenzen.

2.5 Nicht gefördert werden im Rahmen dieser Richtlinie:

- a) Investitionen in Anlagen, deren Hauptzweck die Elektrizitätserzeugung aus Biomasse ist,
- b) Investitionen in Bioenergievorhaben,
- c) Umsatzsteuer, es sei denn, der Zuwendungsempfänger ist nicht vorsteuerabzugsberechtigt,
- d) Investitionsmaßnahmen, deren Durchführung auf einer gesetzlichen Verpflichtung oder behördlichen Anordnung beruhen,
- e) Anschaffung von Pkw und Vertriebsfahrzeugen, Kosten für Büroeinrichtungen und -ausstattung, sonstiges Mobiliar und sonstiges Betriebskapital,
- f) Erwerb von landwirtschaftlichen Produktionsrechten und Zahlungsansprüchen,
- g) Erwerb und Anpflanzung einjähriger Kulturen,
- h) Ausgaben für Betrieb und Unterhaltung von Anlagen und Bauten,
- i) laufende Kosten, Personal- und Verwaltungsausgaben des Zuwendungsempfängers,



- j) Teilnahme an Schulungen und Lehrgängen, die über die Einweisung vor Ort in neu erworbene Maschinen, Geräte oder Anlagen hinausgehen,
- k) Forschungs- und Entwicklungsvorhaben,
- l) unbare Eigenleistungen des Antragstellers,
- m) Preisnachlässe (Skonti, Boni, Rabatte),
- n) bereits begonnene Projekte (vgl. Nummer 6).

Maßnahmen im Zusammenhang mit Nasslagern werden im Rahmen dieser Richtlinie nur für Antragsteller nach Nummer 3.1 Buchstabe d gefördert.

3 Zuwendungsempfänger, Zuwendungsvoraussetzungen

3.1 Gefördert werden

- a) natürliche oder juristische Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen,
- b) forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse im Sinne des § 15 des Bundeswaldgesetzes, soweit ihr Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist,
- c) die nach § 39 Absatz 1 des Bundeswaldgesetzes den Forstbetriebsverbänden gleichgestellten Forstverbände, soweit ihr Zweck auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb ausgerichtet ist,
- d) forstliche Dienstleistungsunternehmen wie Lohnunternehmen oder forstliche Sachverständige,
- e) Pflanzenbetriebe (Baumschulen), die gemäß § 17 des Forstvermehrungsgutgesetzes angemeldet sind (Forstbaumschulen), wobei diese ausschließlich antragsberechtigt sind für die in Nummer 2.1 Buchstabe g, Nummer 2.2 Buchstabe b und Nummer 2.3 genannten Fördergegenstände.

Die in Satz 1 Buchstabe b bis e genannten Zuwendungsempfänger müssen die Anforderungen an Kleinst-, kleine oder mittlere Unternehmen im Sinne des Anhangs I der Verordnung (EU) Nr. 702/2014 der Kommission vom 25. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Arten von Beihilfen im Agrar- und Forstsektor und in ländlichen Gebieten mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1857/2006 der Kommission (ABl. L 193 vom 1.7.2014, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2019/289 (ABl. L 48 vom 20.2.2019, S. 1) geändert worden ist, erfüllen.

Der Zuwendungsempfänger muss eine Betriebsstätte oder Niederlassung in Deutschland haben, in der die Investition erfolgt.

3.2 Als Zuwendungsempfänger ausgeschlossen sind

- a) Bund und Länder sowie juristische Personen, deren Kapitalvermögen sich zu mindestens 25 % in den Händen des Bundes oder der Länder befindet; Maßnahmen auf Grundstücken im Eigentum der in Halbsatz 1 aufgeführten Personen sind nicht förderfähig,
- b) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Randnummer 35 Nummer 15 des Agrarrahmens,
- c) Antragsteller, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet worden ist,
- d) Antragsteller und, sofern der Antragsteller eine juristische Person ist, der Inhaber der juristischen Person, die eine eidesstattliche Versicherung nach § 807 der Zivilprozessordnung oder § 284 der Abgabenordnung abgegeben haben oder zu deren Abgabe verpflichtet sind,
- e) Antragsteller, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvereinbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

4 Art und Höhe der Zuwendungen

Die Zuwendung wird als direkter Zuschuss in Verbindung mit einem zinsgünstigen Programmkredit der Landwirtschaftlichen Rentenbank gewährt. Das Darlehen enthält auf der Basis der Referenzzinsmitteilung der EU-Kommission keinen Beihilfenswert.

Die Förderhöhe beträgt bis zu 40 % der förderfähigen Investitionssumme.

Für die Berechnung der Beihilfeintensität und der beihilfefähigen Kosten werden die Beträge vor Abzug von Steuern und sonstigen Abgaben herangezogen.

Bei baulichen Maßnahmen sind die beihilfefähigen Kosten zusätzlich auf:

- a) 7 Euro je Festmeter Lagerkapazität für Nasslagerplätze,
- b) 36 Euro je Kubikmeter umbauter Raum bei Betriebsgebäuden (z. B. Maschinenhallen, Lagerhallen für Holzprodukte und Baumschulerzeugnisse).

Insgesamt darf die Förderung 400 000 Euro je Zuwendungsempfänger im Geltungszeitraum dieser Richtlinie nicht überschreiten.

Das Mindestinvestitionsvolumen je Antrag beträgt 10 000 Euro.



5 Verfahren

Der Antragsteller beantragt den Zuschuss über ein Online-Portal unter www.rentenbank.de und legt den vollständig ausgefüllten und unterschriebenen Zuschussantrag seiner Hausbank vor.

Die Hausbank bestätigt, dass sie zur Restfinanzierung des Vorhabens dem Antragsteller ein von der Rentenbank refinanziertes Darlehen in Höhe von mindestens 60 % der förderfähigen Kosten gewähren wird.

Die Hausbank leitet den Zuschussantrag mit dem Antrag auf ein Refinanzierungsdarlehen an die Rentenbank weiter. Sofern der Antragsteller einen Bewilligungsbescheid über die Höhe des Zuschusses von der Rentenbank erhalten hat, wird das Refinanzierungsdarlehen zugesagt und steht zur Auszahlung an die Hausbank zur Verfügung.

Zuschüsse werden ausbezahlt, sofern der Zuwendungsempfänger den Verwendungsnachweis erbracht hat. Zum Abruf der Zuschüsse lädt der Zuwendungsempfänger Rechnungen und Zahlungsnachweise und gegebenenfalls weitere Unterlagen zur Verwendungsnachweisführung über das Online-Portal unter www.rentenbank.de hoch. Die Rentenbank zahlt die Zuschüsse nach Prüfung der rechtmäßigen Verwendung auf die vom Antragsteller angegebene Kontoverbindung aus. Im Einzelfall können auch Teilauszahlungen nach Nummer 1.4 ANBestP angefordert werden.

6 Sonstige Bestimmungen

Bestandteil eines Zuwendungsbescheids werden die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P).

Auf begründeten Antrag des Zuwendungsempfängers kann die Rentenbank ausnahmsweise Abweichungen von Nummer 3 der ANBest-P zulassen. Abweichungen sind im Rahmen einer Erhöhung des Grenzzuwendungsbetrages von 100 000 Euro, ab welchem Vergaberecht anzuwenden ist, zulässig. Werden Abweichungen zugelassen, sind in den Fällen Aufträge nur an fachkundige und leistungsfähige Anbieter nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen zu vergeben. Soweit möglich, sind dazu mindestens drei Angebote einzuholen. Verfahren und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Auf die jeweilige Förderhöchstgrenze gemäß Nummer 4 wird verwiesen.

In allen Fällen ist das wirtschaftlichste Angebot für die Ausführung auszuwählen.

Mit der zu fördernden Maßnahme darf erst nach Bewilligung begonnen werden. Bei Investitionen ist als Vorhabenbeginn der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen zu werten. Planungsleistungen dürfen vor Antragstellung erbracht werden. Bei Baumaßnahmen gelten Planung, Bodenuntersuchung und Grunderwerb nicht als Beginn des Vorhabens.

Die Förderung von Investitionen erfolgt unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall, dass die geförderten

- Bauten und baulichen Anlagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Jahren ab Fertigstellung,
- Maschinen, Geräte und Zugpferde
 - bei natürlichen oder juristischen Personen des Privat- oder öffentlichen Rechts als Besitzer forstwirtschaftlicher Flächen, forstwirtschaftlichen Zusammenschlüssen oder den Forstverbänden sowie Forstbaumschulen innerhalb eines Zeitraums von fünf Jahren ab Lieferung,
 - bei forstwirtschaftlichen Lohn- und Dienstleistungsunternehmen innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Lieferung,
- IT-Hard- und Software innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren ab Lieferung

veräußert oder nicht mehr dem Verwendungszweck entsprechend verwendet werden.

Für geringwertige Wirtschaftsgüter mit einem Wert bis zu 1 000 Euro (einschließlich Mehrwertsteuer) finden die vorgenannten Fristen keine Anwendung.

Die nach dieser Richtlinie gewährten Zuwendungen sind Subventionen im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches. Im Antragsverfahren wird der Antragsteller daher bereits vor der Antragstellung auf die Strafbarkeit des Subventionsbetrugs und auf seine Mitteilungspflichten nach § 3 des Subventionsgesetzes hingewiesen, sowie entsprechend der Verwaltungsvorschrift Nummer 3.4.6 zu § 44 BHO, die im konkreten Fall subventionserhebliche Tatsachen in Form einer abschließenden Positivliste benennt.

Auf die europarechtliche Verpflichtung zur Transparenz von Beihilfen wird hingewiesen. Einzelbeihilfen, die im Fall von Forstbaumschulen den Wert von 60 000 Euro, im Fall anderer Zuwendungsempfänger nach dieser Richtlinie den Wert von 500 000 Euro übersteigen, werden mit den in Randnummer 128 des Agrarrahmens genannten Informationen in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission³ veröffentlicht.

Die Antragsteller sind verpflichtet, die Informationen über Maßnahmen nach dieser Richtlinie über einen Zeitraum von zehn Jahren, im Fall von Bauten und baulichen Anlagen über einen Zeitraum von 12 Jahren, aufzubewahren und auf Verlangen vorzulegen.

7 Prüfrechte

Vertreter der Rentenbank und von ihr beauftragte Dritte sind berechtigt, sich vor Ort über das Vorhaben zu informieren; diesen Vertretern sind jederzeit auf Verlangen erforderliche Auskünfte zu erteilen, Einsicht in Bücher und Unter-

³ <https://webgate.ec.europa.eu/competition/transparency/public/search/home/>



lagen zu gewähren, Räume zu bezeichnen und zu öffnen sowie Prüfungen zu gestatten. Der Bundesrechnungshof hat gemäß § 91 BHO ein Prüfungsrecht.

8 Beihilferecht, Geltungsdauer

Der Zuschuss und das Rentenbank-Darlehen dürfen nicht mit anderen öffentlichen Förderprogrammen einschließlich der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) für die gleichen beihilfefähigen Kosten kumuliert werden. Sofern Maschinen und Geräte innerhalb der festgelegten Zweckbindungsfrist im Rahmen einer geförderten (GAK)-Maßnahme eingesetzt werden, ist dies vorab der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

Bis zur Erteilung der beihilferechtlichen Genehmigung der EU-Kommission erfolgt die Gewährung des Zuschusses nach den Regelungen der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen sowie der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der EU auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor, in der jeweils geltenden Fassung.

Diese Richtlinie tritt am 1. November 2020 in Kraft, sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2021 außer Kraft. Anträge nach dieser Richtlinie können bis zum 31. Oktober 2021 (Ausschlussfrist) gestellt werden.

Berlin, den 22. Oktober 2020

Bundesministerium
für Ernährung und Landwirtschaft

Im Auftrag
Dr. Eva Müller
